



Amtssigniert. SID2024041158449
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

Bianca Haselwanter
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2476
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
WFE-W-30.036/2/4-2024
Innsbruck, 15.04.2024

Stadtgemeinde Imst;
ABA Imst, Erweiterung und Erneuerung Sportzentrum Imst;
wasserrechtliches Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren;

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben bei der Behörde am 20.11.2023 eingelangten Schreiben, hat die Stadtgemeinde Imst unter Vorlage der Operates mit der Bezeichnung „ABA Stadtgemeinde Imst, Schmutzwasser Neuverleihung Sportzentrum Imst“ vom 19.11.2023, Projektnr. 2022-ABA12-SW, erstellt von der Gstrein & Partner ZT GmbH, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Gemäß § 121 WRG 1959 hat die Behörde nach erfolgter Bekanntgabe der Anlagenfertigstellung durch den Wasserberechtigten das Überprüfungsverfahren durchzuführen weshalb für die bereits ausgeführten Anlagenteile im selben Zuge die wasserrechtliche Überprüfung erfolgt.

Beschreibung:

bestehende Anlagenteile

- Strang Sportzentrum: ca 502,84 m Schmutzwasserkanal GGG DN 250 mm mit 14 Stück Kontrollschächten;
- Strang Glenthof: ca Bestand von 269,76 m Schmutzwasserkanal PVC DA 250 mm mit 7 Stück Kontrollschächten;

geplante Anlagenteile (Erneuerung)

- Strang Sportzentrum
Grabenlos sollen 7 Stück Kontrollschächte und 2 Einzelschäden in den Haltungen saniert werden;
- Strang Glenthof

Grabenlos soll 1 Stück Kontrollschacht saniert werden;

Hinsichtlich näherer technischer Ausführungen sowie der berührten Grundstücke wird auf die eingangs angeführten Projektunterlagen verwiesen.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 107, 111, 112, 99 Abs. 1 lit. d Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 16.05.2024
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer
um 09:30Uhr,
im Rathaus Imst (kleiner Stadtsaal)

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Stadtgemeinde Imst und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

PROJEKTDESCHREIBUNG:

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung „ABA Stadtgemeinde Imst, Schmutzwasser Neuverleihung Sportzentrum Imst“ entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Rathaus der Stadtgemeinde Imst bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:
Haselwanter

angeschlagen am: 17.04.2024
abgenommen am: